



Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zu den

Landsgemeindebeschlüssen zur Revision der Gerichtsorganisation (Zwangsmassnahmengericht, Jugendgericht, Vermittleramt, Spruchkörpergrösse)

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat an der Session vom 19. Oktober 2020 den Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung (Zwangsmassnahmengericht und Vermittlerämter) und den Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Erlasse (Revision Gerichtsorganisation) in erster Lesung beraten.

Dabei wurden einzelne Änderungsanträge angenommen, die Anpassungen anderer Vorschriften nach sich ziehen. Mit dieser Ergänzungsbotschaft werden diese Anpassungen vorgestellt.

Weiter wurde angeregt, für die zweite Lesung die zweijährige Amtsdauer der Vermittlerinnen und Vermittler einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen, die Frage der Unvereinbarkeit der Funktion als Bezirksrätin oder Bezirksrat mit dem Vermittleramt zu klären und die Frage nochmals zu prüfen, ob nicht doch eine Übergangsbestimmung erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass das Zwangsmassnahmengericht jederzeit zur Verfügung steht. Schliesslich wurden Aussagen zu den Auswirkungen der Vorlage auf den Stellenplan der Gerichte erwartet.

2. Kantonsverfassung

Die Standeskommission schlägt vor, die in der bestehenden Kantonsverfassung (KV) enthaltenen Vorschriften über die Amtsdauer der Vermittlerinnen und Vermittler zu straffen. Die Regelung, dass die Bezirke eine Vermittlerin oder einen Vermittler für zwei Jahre wählen müssen, wird aufgehoben (Änderung von Art. 38 Abs. 1 KV). Damit gilt künftig für die Vermittlerinnen und Vermittler die gleiche Regelung wie für die übrigen von den Bezirksgemeinden gewählten Amtsträgerinnen und -träger. Sie werden im Regelfall jedes Jahr wieder- oder neugewählt. Die Bezirke sind allerdings frei, für die Vermittlerinnen und Vermittler Amtsdauern von bis zu vier Jahren festzulegen (Art. 33 Abs. 7 KV).

Weiter sollen die Unvereinbarkeitsregelungen für richterliche Behörden präzisiert werden. Es soll klargestellt werden, dass Mitglieder der Standeskommission, des Grossen Rates und der Bezirksräte nicht gleichzeitig als Vermittlerinnen oder Vermittler amten können. Mit der neu gewählten Wendung, dass sie «keiner richterlichen Behörde im Kanton» angehören dürfen, werden auch die Vermittlerämter umfasst. Diese gehören neben dem Kantonsgericht und dem Bezirksgericht ebenfalls zu den richterlichen Behörden. So steht Art. 38 KV, der sich mit den Vermittlerämtern befasst, unter dem Titel «Richterliche Behörden». Dies ist systematisch richtig, fallen sie doch bei Streitwerten bis Fr. 2'000.-- auf Antrag einer Partei Entscheide, die Urteilen gleichkommen (Art. 212 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung, ZPO).

Die Unvereinbarkeit für berufsmässige Parteivertreterinnen und -vertreter hinsichtlich der Wahl ins Vermittleramt, die bisher in Art. 38 Abs. 1 KV geregelt ist, wird zu Art. 44 KV genommen, wo die Unvereinbarkeitsregelung für alle gerichtlichen Behörden, wozu auch die Vermittlerinnen und Vermittler gehören, zusammenfassend geregelt wird.

3. Gerichtsorganisationsgesetz, Einführungsgesetze zur ZPO und zur JStPO

In erster Lesung angenommen wurde der Antrag aus dem Grossen Rat, die Aufgaben des bisher eigenständigen, dreiköpfigen Jugendgerichts dem Bezirksgericht als Gesamtgericht zu übertragen und nicht einer dreiköpfigen Kommission des Bezirksgerichts, wie dies die Standeskommission beantragt hatte. Verworfen wurde zudem der von den Gerichten eingebrachte und von der Standeskommission übernommene Vorschlag, Scheidungsklagen der Zuständigkeit einer Kommission des Bezirksgerichts zu unterstellen, statt wie bisher das Gesamtgericht darüber entscheiden zu lassen. Die Standeskommission schlägt vor, diese Beschlüsse des Grossen Rates wie folgt umzusetzen:

Bisher gab es beim Bezirksgericht Entscheide des Gesamtgerichts, der Kommission in Zivilsachen und einzelrichterliche Entscheide. Die Zuständigkeit der Kommission in Zivilsachen wird nach dem Beschluss des Grossen Rates im Rahmen der ersten Lesung nicht auf Fälle von Scheidungen auf Klage einer Ehegattin oder eines Ehegatten erweitert.

Diese Kommission war schon bisher wenig beschäftigt. Sie ist zuständig für Angelegenheiten, die im vereinfachten Verfahren (Art. 243 ff. ZPO) erledigt werden, soweit sie nicht der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter vorbehalten sind (Art. 5 EG ZPO). Das vereinfachte Verfahren gilt für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.-- (Art. 243 Abs. 1 ZPO). Soweit die Verfahren arbeitsrechtlicher Natur sind, fallen sie allerdings bereits heute unter die Einzelrichterkompetenz (Art. 4 Abs. 2 lit. a EG ZPO).

Seit 2016 hatte die bezirksgerichtliche Kommission fünf vermögensrechtliche Streitigkeiten zu entscheiden. In den übrigen Anwendungsbereichen des vereinfachten Verfahrens waren in der gleichen Zeit keine Fälle zu entscheiden. Das heisst, es gab weder Fälle nach dem Gleichstellungsgesetz (Art. 243 Abs. 2 lit. a ZPO), noch Fälle betreffend die Durchsetzung des Auskunftsrechts nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz (Art. 243 Abs. 2 lit. d ZPO), ebenso wenig Fälle nach dem Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben (Art. 243 Abs. 2 lit. e ZPO) und Streitigkeiten über Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung.

In Anbetracht der kleinen Zahl der Kommissionseinsätze soll die bezirksgerichtliche Kommission aufgelöst werden. Ihre Aufgaben sollen in die einzelrichterliche Zuständigkeit übertragen werden. Diese Umlagerung führt zu Änderungen in Art. 8 Abs. 1, 2 und 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) und in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 und Art. 5 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO). Mit der Übertragung dieser Kompetenzen an die Einzelrichterin oder den Einzelrichter wird hinsichtlich der Zuständigkeit eine Annäherung an die Verhältnisse in den Nachbarkantonen vorgenommen.

4. Übergangsbestimmungen

Die Standeskommission hatte in der Botschaft festgehalten, dass keine Übergangsbestimmungen erforderlich sind. Sie führte dazu aus, dass für die Zuständigkeit einer Behörde und ihre Zusammensetzung der Zeitpunkt massgeblich ist, zu welchem die Behörde Beschluss fasst (Botschaft, Ziff. 8.7). Im Grossen Rat wurde gewünscht, dass nochmals geprüft wird, ob bei allen Fällen eine Übergangsbestimmung entbehrlich ist. Konkret wurde vorgetragen, dass sich eine Person zum Zeitpunkt, an welchem die Vorlage in Kraft treten soll (2. Mai 2021, siehe jeweils Ziff. IV der beiden Landsgemeindebeschlüsse) in Untersuchungshaft befinden könnte. Es sei wichtig, dass keine Unklarheiten darüber aufkommen könnten, welches Zwangsmassnahmengericht hierfür zuständig sei.

Die Standeskommission hat die Sachlage nochmals geprüft: Nach Art. 220 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) beginnt die Untersuchungshaft mit der Anordnung durch das Zwangsmassnahmengericht. Wird jemand festgenommen und zeigt sich, dass ein Tatverdacht und ein Haftgrund bestehen, hat die Staatsanwaltschaft unverzüglich, spätestens aber innert 48 Stunden seit der Festnahme dem Zwangsmassnahmengericht die Anordnung der Untersuchungshaft zu beantragen (Art. 224 Abs. 2 StPO). Das Zwangsmassnahmengericht muss seinerseits innert spätestens 48 Stunden nach Eingang des Antrags entscheiden (Art. 226 Abs. 1 StPO).

Würde eine Person am Tag vor dem voraussichtlichen Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen festgenommen, also am 1. Mai 2021, und würde die Staatsanwaltschaft gleichentags beim Zwangsmassnahmengericht die Anordnung der Untersuchungshaft beantragen, könnte das nach altem Recht zuständige Zwangsmassnahmengericht entscheiden, wenn es seinen Entscheid noch am 1. Mai 2021 fällen könnte. Das nach neuem Recht zuständige Zwangsmassnahmengericht wäre zuständig, wenn der Entscheid erst später gefällt werden könnte. Es besteht daher kein Anlass für den Erlass einer Übergangsbestimmung.

5. Stellenetat der Gerichte

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen wird es nur zu unwesentlichen Veränderungen der Aufgabenlast kommen. Die zusätzlichen einzelrichterlichen Kompetenzen entlasten die Gerichtskanzlei und die gewählten Richterinnen und Richter leicht. Die ursprünglich beantragte Verschiebung der Zuständigkeit für die Scheidungen auf Klage vom Gesamtgericht zu einer Kommission hätte die Richterinnen und Richter etwas deutlicher entlastet. Auf diese Massnahme wird mit dem Entscheid des Grossen Rates im Rahmen der ersten Lesung verzichtet. In der Summe ergeben sich keine Verschiebungen mit spürbaren Auswirkungen auf den Stellenetat.

6. Inkrafttreten

Angesichts des Umstands, dass wegen der Corona-Pandemie eine Verschiebung der Landsgemeinde oder der Bezirksgemeinden nicht ausgeschlossen ist und auch der Fall der ersatzweisen Durchführung von Urnenabstimmungen möglich ist, soll nicht ein festes Inkraftsetzungsdatum festgelegt werden. Die Standeskommission soll den Zeitpunkt des Inkrafttretens anhand der möglichen Entwicklung bestimmen.

7. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen und den Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung (Zwangsmassnahmengericht und Vermittlerämter) und den Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Erlasse (Revision Gerichtsorganisation) gemäss den Vorschlägen in dieser Ergänzungsbotschaft zu verabschieden.

Appenzell, 1. Dezember 2020

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig